ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM SYSTEM 2+

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein ... 3
2. Erstzertifizierung ... 5
2.1 Vorgespräch ... 5
2.2 Notwendige Unterlagen ... 6
2.3 Antragsprüfung ... 6
2.4 Erstellung des Zertifizierungsvertrages ... 6
2.5 Bestimmung des Evaluierers ... 6
2.6 Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle und das Handbuch ... 6
2.7 Zertifizierung bei vorhandenem Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001 ... 7
2.8 Zertifizierung ohne Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001 ... 7
2.9 Bewertung ... 8
2.9.1 Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen ... 8
2.10 Einspruch- und Beschwerdeverfahren ... 9
2.11 Zertifizierung ... 9
2.12 Veröffentlichung *von Dokumenten*, der zertifizierten Unternehmen sowie des Zertifizierungsstatus ... 9
2.13 Weiterer Ablauf ... 9
3. Laufende Überwachung ... 10
3.1 Unterlagen bei Änderungen im Rahmen des Überwachungszeitraumes ... 10
3.2 Bestimmung des Evaluierers ... 10
3.3 Laufende Überwachung ... 10
3.3.1 Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle und das Handbuch ... 10
3.3.2 Änderung der Bewertungsgrundlagen seitens des Antragstellers ... 10
3.3.3 Änderung der Bewertungsgrundlagen seitens der Zertifizierungsstelle ... 11
3.3.4 Befristeter Entzug der Zertifizierung ... 11
3.3.5 Unbefristeter Entzug der Zertifizierung ... 11
3.3.6 Änderung des Zertifizierungsumfanges ... 11
3.3.7 Laufende Überwachung bei vorhandenem Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001 ... 11
3.3.8 Laufende Überwachung ohne Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO 9001 ... 11
3.4 Bewertung ... 12
3.4.1 Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen ... 12
3.5 Einspruch- und Beschwerdeverfahren ... 12
3.6 Zertifizierung ... 12
4. Meldepflichten der Zertifizierungsstelle ... 12
5. Relevante QM-Dokumente ... 13

1. Allgemein

Die **„VERORDUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES VOM 9. MÄRZ 2011“** ist seit deren Inkrafttreten am 24. April 2011 die Basis für das Inverkehrbringen von Bauprodukten durch die Schaffung gemeinsamer Grundlagen und einheitlicher Regeln im gesamten Bereich der Europäischen Union.

Die Zertifizierungsstelle besitzt die zur Ausübung Ihrer Tätigkeiten notwendigen internen Ressourcen einschließlich der Unparteilichkeit und Kompetenz des Personals. *Es werden seitens der Zertifizierungsstelle keine externen Personen beauftragt.* Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zertifizierungsstelle kein Hersteller, Installateur, Verteiler oder Instandhalter der zu zertifizierenden Produkte ist und keine Beratungstätigkeiten oder Durchführung interner Audits anbietet. Des Weiteren dürfen zur Sicherstellung der Unparteilichkeit keine Produkte zertifiziert werden, bei welchen die Zertifizierungsstelle derselben juristischen Person, sowie juristischen Personen welche unter Ihrer organisatorischen Kontrolle stehen, zugehörig ist. Die Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle werden ausschließlich alleinig angeboten. Etwaige durch den Kunden benötigte Beratungsleistungsleistungen müssen durch diesen selbst veranlasst werden.
Sollte das Personal der Zertifizierungsstelle innerhalb der letzten zwei Jahre (in einer anderen Funktion) Beratungsleistungen für ein Produkt bereitgestellt haben, so kann dieses nicht zur Evaluierung bzw. Zertifizierungsentscheidung desselben Produktes eingesetzt werden.

Das gegenständliche Zertifizierungsprogramm beschreibt den Ablauf der Konformitätsbewertung nach der Europäischen Bauproduktenverordnung „Verordnung (EU) Nr. 305/2011“, Anhang V „Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“, Pkt. 1.3 „System 2+“ der Zertifizierungsstelle der TIQU-Tiroler Qualitätszentrum für Umwelt, Bau und Rohstoffe GmbH – in weiterer Folge als TIQU bezeichnet.

Gemäß Anhang V Punkt 1.3 der Bauproduktenverordnung erfolgt im System 2+ die Leistungserklärung des Herstellers in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Bauprodukts auf folgender Grundlage:

a) Der Hersteller führt folgende Schritte durch:
   I. Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;
   II. werkseigene Produktionskontrolle;
   III. Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach dem festgelegten Prüfplan

b) Die notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle stellt die Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle auf folgender Grundlage aus:
   I. Erstevaluierung des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle;
   II. laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Zertifizierungsgrundlage

Jeder Interessierte erhält Zugang zu den entsprechenden Dokumenten (siehe Punkt 3.13). Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich dazu, den Zugang zum Zertifizierungsprozess diskriminierungsfrei zu gewähren sowie dessen weiteren Ablauf diskriminierungsfrei abzuwickeln.

Die Zertifizierungsstelle der TIQU bietet unter Zugrundelegung dieses Zertifizierungsprogrammes Leistungen für Produkte der nachstehenden Europäischen Normen an:

- EN 12620 Gesteinskörnungen für Beton
- EN 13043 Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
- EN 13055-1 Leichte Gesteinskörnungen – Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel
- EN 13139 Gesteinskörnungen für Mörtel
- EN 13242 Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau
- EN 13450 Gesteinskörnungen für Gleisschotter
- EN 13055-2 Leichte Gesteinskörnungen – Teil 2: Leichte Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen sowie für ungebundene und gebundene Verwendung
- EN 13108-1 Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil 1: Asphaltbeton
- EN 13108-2 Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil 2: Asphaltbeton für sehr dünne Schichten (BBTM)
- EN 13108-3 Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil 3: Softasphalt
- EN 13108-4 Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil 4: Hot Rolled Asphalt
- EN 13108-5 Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil 5: Splittmastixasphalt
- EN 13108-6 Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil 6: Gussasphalt
- EN 13108-7 Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil 7: Offenporiger Asphalt
- EN 13383-1 Wasserbausteine

Zusätzliche Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle des Herstellers werden für die oben angeführten Normen (EN 13108- Reihe) in der nachstehenden Norm festgelegt:

- EN 13108-21 Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil 21: Werkseigene Produktionskontrolle

2. Erstzertifizierung

Der detaillierte Ablauf des Zertifizierungs- und Bewertungsverfahrens gemäß System 2+ im Rahmen der Erstzertifizierung ist in den QM-Dokumenten „QM-AA-ZS 02“ und „QM-AA-ZS 03“ als Prozess dargestellt.
Der Nachweis der Übereinstimmung von Produkten mit den jeweiligen harmonisierten Normen und den deklarierten Werten der Leistungserklärung erfolgt durch die „Erstprüfung“ der Produkte und durch die werkseigene Produktionskontrolle (einschließlich der Produktprüfungen).

2.1 Vorgespräch

Bei Anfrage auf Erstzertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle wird ein Vorgespräch über die Grundvoraussetzungen geführt.
Auf Wunsch wird ein Termin für ein Informationsgespräch zwischen Antragsteller und Zertifizierungs-bewerter/-entscheider (in Folge Z-B/E) vereinbart, welches auch telefonisch durchgeführt werden kann.

Mögliche Inhalte dieses Informationsgespräches:

- Sinn und Zweck der Zertifizierung
- Vorteile der Zertifizierung
- Ablauf der Zertifizierung
- Wie ist der Antragsteller organisiert
- Festlegung eines groben unverbindlichen zeitlichen Ablaufes der Zertifizierung
- Definition der Grundlagen für die Zertifizierung

Grundsätzlich gilt die jeweils aktuelle Preisliste. Es kann auf Wunsch des Antragsstellers ein Angebot erstellt werden.

2.2 Notwendige Unterlagen

Nach Beauftragung durch den Antragsteller erfolgt die Übermittlung einer Auflistung der benötigten Unterlagen an den Antragsteller, die spätestens drei Wochen vor der Erstevaluierung zur Vorprüfung bei der Zertifizierungsstelle der TIQU einzureichen sind.

Notwendige Unterlagen zur Vorprüfung:

- Antrag auf Zertifizierung
- Handbuch zur werkseigenen Produktionskontrolle inkl. Prüfplan
- Sortenverzeichnis
- Nachweis der Personalqualifikationen
- Erstprüfungsnachweis der Produkte
- Entwurf der Leistungserklärungen
- Kalibrierungszertifikate der Prüfmittel
- bei EN ISO 9001 Zertifizierung – Erbringung des Nachweises

2.3 Antragsprüfung

Nach Erhalt der in Punkt 3.2 geforderten Unterlagen erfolgt die Vorprüfung durch die Z-B/E der TIQU. Gegebenenfalls werden weitere notwendige Unterlagen angefordert. Sollten die Unterlagen nicht den Anforderungen entsprechen, so wird das Zertifizierungsverfahren solange ruhend gestellt, bis die gestellten Auflagen erfüllt werden.

Eine Zertifizierung darf seitens der Zertifizierungsstelle nur in nachgewiesenen Fällen verweigert werden. Dazu zählen insbesondere illegale Aktivitäten des Auftraggebers, wiederholte Verstöße des Auftraggebers gegen Zertifizierungs- oder Produktanforderungen oder ähnliche Gründe.

2.4 Erstellung des Zertifizierungsvertrages

Bei Erfüllung aller notwendigen Kriterien wird zwischen dem Antragsteller und der Zertifizierungsstelle ein rechtsgültiger Vertrag (Bestätigung des Angebotes) abgeschlossen.

Der Antragsteller erhält durch den Z-B/E (in Abstimmung mit dem Evaluierer) einen Evaluierungsplan über den inhaltlichen Ablauf und den Termin für die Durchführung der Erstevaluierung.

2.5 Bestimmung des Evaluierers

Der für die Erstevaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle notwendige Evaluierer wird von der Zertifizierungsstelle bestellt und dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben. Die Durchführung der Erstevaluierung erfolgt anhand des Evaluierungsplanes und der gültigen Checkliste.

2.6 Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle und das Handbuch

Bei dieser wird das Vorhandensein der personellen und technischen Voraussetzungen für eine laufende Herstellung, sowie die werkseigenen Produktionskontrolle geprüft.

2.7 Zertifizierung bei vorhandenem Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001

Ist ein gültiges, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO 9001 vorhanden, so ist davon auszugehen, dass die „Allgemeinen Anforderungen“ an die Organisation und das Qualitätshandbuch erfüllt werden.

Zusätzlich sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle folgende Punkte nachzuweisen:

- Dokumentation über Wartung und Kalibrierung der für die Produktion notwendigen maschinellen Einrichtungen und Prüfmittel;
- Dokumentation über Wartung der Lagerflächen um eine Verunreinigung, Beschädigung oder Zerstörung der Ausgangsstoffe und/oder Endprodukte zu verhindern;
- Dokumentation der Analysen und deren Häufigkeit an Ausgangsstoffen und Endprodukten;
- Verfahren und Kontrolle zur Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung der Produkte;
- die Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm durch Einsatz eines WPK-Beauftragten zur Sicherstellung der werkseigenen Produktionskontrolle ist zu gewährleisten.
- Aufbewahrung der Dokumentation über 10 Jahre.

2.8 Zertifizierung ohne Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001

Hersteller ohne ein gültiges Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO 9001 haben zusätzlich zu den in Pkt. 3.8 angeführten Anforderungen folgende Nachweise hinsichtlich der Implementierung und Umsetzung der Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Handbücher usw. zu erbringen:

- Festlegung von Qualitätszielen;
- Festlegung des organisatorischen Aufbaues;
- Festlegung von Verantwortungen, Befugnisse und Zusammenwirken des leitenden, ausführenden und überwachenden Personals, welche Auswirkungen auf die Qualität des Produktes haben, sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Produktmängeln bzw. zur Feststellung und Aufzeichnung von Qualitätsproblemen;
- Verfahren zur Schulung des Personals hinsichtlich ihrer Tätigkeit;
- Dokumentation der Überprüfung der WPK durch die Geschäftsleitung auf Eignung und Wirksamkeit;
- Dokumentation über Umgang mit nicht konformen Produkten;
- Dokumentation über Behandlung und Rückverfolgbarkeit der Herkunft der Produkte;
- Aufbewahrung der Dokumentation über 10 Jahre.

2.9 Bewertung

Nach Abschluss der Erstevaluierung werden die Ergebnisse (z.B. festgestellte Nichtkonformitäten und deren Ursache/Behebung) durch den Evaluierer in schriftlicher Form festgehalten. Es ist unzulässig, dass sich die Zertifizierungsstelle auf Evaluierungsergebnisse stützt, die vor der Antragserstellung zustande gekommen sind.

Um Missverständnisse zu vermeiden, werden in Zusammenarbeit mit dem WPK-Beauftragten im Rahmen der Erstevaluierung Nichtkonformitäten formuliert und dokumentiert.

Die Bewertung der Werkseigenen Produktionskontrolle (erfolgt nach folgenden Kriterien:

Tab. 1: Bewertung Qualitätsmanagement, der technischen Umsetzung bzw. Typprüfung

Bewertung	Festgestellte Auffälligkeit	Verbesserungszeitraum
entspricht	keine	keine
Hinweis	Feststellung, die kein Risiko für das Funktionieren der WPK darstellt	Abweichungen korrigieren Verbesserungszeitraum – bis zur nächsten Überwachung der WPK
Abweichung	Feststellung, die kein Risiko für das wirksame Funktionieren der WPK darstellt, wenn sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bereinigt wird	Verfahren korrigieren und Ergebnisse nachweisen Verbesserungszeitraum – innerhalb von vier Wochen
Nichtkonformität	Nicht-Konformität, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden können	Kontrolle der Durchführung und Umsetzung Wiederholung der Überwachung (im Gesamten oder in Teilen) innerhalb zwei Wochen notwendig

2.9.1 Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen

Bei Terminvorgaben (siehe Pkt. 3.10, Tab. 1) für die Umsetzung notwendiger Korrekturmaßnahmen ist zu beachten, dass alle Abweichungen und Nichtkonformitäten (Hinweis/Empfehlung ausgenommen) vor der Fertigstellung des Evaluierungsberichtes und der Ausstellung des Zertifikates behoben sein müssen.

Durch die Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. Maßnahmenpläne, Anweisungen und Aufzeichnungen) kann die Korrektur bestätigt werden.

Der Evaluierer dokumentiert die Wirksamkeit der vorgelegten Nachweise. Bei nicht zufriedenstellender Art und Umfang der Nachweise muss dieser weitere Nachweise anfordern und gegebenenfalls auch eine zusätzliche Evaluierung zur Überprüfung der Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen der Zertifizierungsstelle (dem Z-B/E) empfehlen.

Bei einer Fristüberschreitung bzw. einer verzögerten Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen im Falle der Erstevaluierung kann es zu einer Verzögerung bzw. Nichtbehandlung der Zertifizierungsentscheidung kommen.

Verzögerte Zertifizierungsentscheidung: Bei Nichterfüllung einer Anforderung welche das Qualitätsmanagementsystem nachhaltig beeinträchtigt, und die innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bereinigt wird.
Nichtbehandlung der Zertifizierungsentscheidung: Bei, nach Ablauf des Verbesserungszeitraumes, bestehender Nichterfüllung einer Anforderung welche das Qualitätsmanagementsystem nachhaltig beeinträchtigt.

2.10 Einspruch- und Beschwerdeverfahren

Einsprüche können nur von Beteiligten in Bezug auf das laufende Zertifizierungsverfahren oder dessen Ergebnis eingereicht werden. Beschwerden können nur durch einen Dritten (Behörden, Anwender bzw. Verwender des zertifizierten Produktes) eingereicht werden.
Beschwerden und Einsprüche sind schriftlich zu richten an: TIQU – Tiroler Qualitätszentrum für Umwelt, Bau und Rohstoffe GmbH, Gewerbestraße 2a, A-6430 Ötztal Bahnhof, Tel.: +43 699 12091021, E-Mail: office@tiqu.at
Personal, das innerhalb der vergangenen 2 Jahre beim Beschwerde-/Einspruchsführer beschäftigt war oder dieses beraten hat, ist von der Bearbeitung der Beschwerde/des Einspruchs grundsätzlich ausgeschlossen.

2.11 Zertifizierung

Die Zertifizierung bzw. die Ausstellung des Zertifikates erfolgt durch die Zertifizierungsstelle, anhand der positiven Bewertung der Ergebnisse der Evaluierung, durch den Z-B/E. Dieser darf nicht in die Evaluierung eingebunden gewesen sein. Die Zertifizierungsstelle besitzt das alleinige Recht über die Zertifizierungsentscheidung.
Die Zertifizierungsstelle ist aufgrund bestehender Aufzeichnung berechtigt, Zertifizierungshandlungen unter Angabe einer Begründung zu unterlassen. Auf Grundlage der Bewertung und der durchgeführten „Erstprüfung“ erstellt der Antragsteller seine Leistungserklärung für das Bauprodukt.

2.12 Veröffentlichung *von Dokumenten*, der zertifizierten Unternehmen sowie des Zertifizierungsstatus

Die Veröffentlichung *von Dokumenten und* der durch die TIQU zertifizierten Produkte/Hersteller, sowie etwaige Änderungen der Zertifizierung (gemäß Pkt. 4.3.3., 4.3.4., 4.3.5. bzw. 4.3.6), erfolgen durch den Z-B/E über den Kundenlogin der Homepage www.tiqu.at.

2.13 Weiterer Ablauf

Nach positivem Abschluss der Erstevaluierung, geht der Ablauf in die laufende Überwachung über, um die Gültigkeit des Zertifikates aufrecht zu erhalten.

3. Laufende Überwachung

Der detaillierte Ablauf zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß System 2+ ist im QM-Dokument „QM-AA-ZS 04“ als Prozess dargestellt.

Um die Zertifizierung aufrecht zu erhalten, ist eine laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß dem System 2+ und den relevanten Produktnormen mindestens einmal jährlich durch den von der Zertifizierungsstelle beauftragen Evaluierer durchzuführen. Falls nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung keine Vereinbarung für einen Überwachungstermin zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle kommt, führt dies zu einem unbefristeten Entzug des Zertifikates.

3.1 Unterlagen bei Änderungen im Rahmen des Überwachungszeitraumes

Bei Änderungen im Rahmen des Überwachungszeitraumes hat der Antragsteller folgende Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle, zwei Wochen vor der laufenden Überwachung bei der Zertifizierungsstelle (beim Z-B/E) einzureichen:

- Änderungsantrag von Zertifikaten bei Erweiterung/Zurückziehung durch den Antragsteller
- bei EN ISO 9001 Zertifizierungsnachweise

3.2 Bestimmung des Evaluierers

Der für die laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle notwendige Evaluierer wird von der Zertifizierungsstelle bestellt und dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Meist ist es jener, welcher die Erstevaluierung durchgeführt hat. Der Antragsteller erhält durch den Z-B/E (in Abstimmung mit dem Evaluierer) einen Evaluierungsplan über den inhaltlichen Ablauf und den Termin für die laufende Überwachung.

3.3 Laufende Überwachung

3.3.1 Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle und das Handbuch

Der Evaluierer hat festzustellen, ob weiterhin die personellen/technischen Voraussetzungen für eine laufende Herstellung, sowie die werkseigenen Produktionskontrolle gegeben sind. Die Durchführung der laufenden Überwachung erfolgt anhand des Evaluierungsplanes und der gültigen Checkliste.

3.3.2 Änderung der Bewertungsgrundlagen seitens des Antragstellers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zertifizierungsstelle unverzüglich über alle Änderungen, die einen Einfluss auf die Zertifizierung haben, zu informieren.

Dies sind zum Beispiel:

- organisatorische Änderungen (Standortänderungen, Zu- oder Verkauf von Unternehmensteilen, …)
- wesentliche Änderungen bei Mitarbeitern in Schlüsselpositionen bzw. Produktänderungen

Wird die Zertifizierungsstelle über die oben angeführten Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist informiert, kann dies einen befristeten Entzug der Zertifizierung zur Folge haben. Siehe „QM-AA-AG 116“ Punkt 12.

3.3.3 Änderung der Bewertungsgrundlagen seitens der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über alle Änderungen, die einen Einfluss auf die Zertifizierung haben, zu informieren.

Dies sind zum Beispiel:

- Normative Änderungen, Änderungen des Zertifizierungsprogrammes bzw. der relevanten QM-Dokumente …

Siehe „QM-AA-AG 116“ Punkt 12.

3.3.4 Befristeter Entzug der Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle kann bei bestehenden Abweichungen / Nichtkonformitäten eine entsprechende Nachfrist setzen, welche stets einen „Schweregrad“ zunimmt (siehe Pkt. 3.10, Tab. 1). In dieser Nachfrist kann bei Nichterfüllung einer Anforderung welche das Qualitätsmanagementsystem nachhaltig beeinträchtigt und das Produkt bzw. der Abnehmer direkt betroffen ist, ein befristeter Entzug der Zertifizierung erfolgen.

3.3.5 Unbefristeter Entzug der Zertifizierung

Nach Ablauf des Verbesserungszeitraumes hat die Zertifizierungsstelle bei weiter bestehender Nichterfüllung einer Anforderung welche das Qualitätsmanagementsystem nachhaltig beeinträchtigt und das Produkt bzw. der Abnehmer direkt betroffen ist, das Recht den unbefristeten Entzug des Zertifikates durchzuführen. Die Beendigung der Zertifizierung erfolgt gemäß „QM-AA-AG 116“ Punkt 11.

3.3.6 Änderung des Zertifizierungsumfanges

Bei Änderungen des Zertifizierungsumfanges (Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung) ist die Zertifizierungsstelle zu informieren (Formular: „QM-TD-ZS 02“). Der Z-B/E legt fest, ob das zu adaptierende System des Qualitätsmanagements und die technischen Umsetzungen, vom Evaluierer, im Rahmen der jährlichen Überwachung oder bei wesentlichen Änderungen im Rahmen einer zusätzlichen Evaluierung auditiert werden muss.

3.3.7 Laufende Überwachung bei vorhandenem Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001

siehe Pkt. 3.8; Im Rahmen der WPK sind zusätzlich nachzuweisen:

- Aufzeichnungen und Dokumentationen der regelmäßigen Konformitätsprüfungen der Bauprodukte - Fremd- und Eigenüberwachung
- Leistungserklärungen der Produkte

3.3.8 Laufende Überwachung ohne Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO 9001

siehe Pkt. 3.9; Im Rahmen der WPK sind zusätzlich nachzuweisen:

- Aufzeichnungen und Dokumentationen der regelmäßigen Konformitätsprüfungen der Bauprodukte - Fremd- und Eigenüberwachung
- Leistungserklärungen der Produkte

3.4 Bewertung

Die Bewertung des Qualitätsmanagementsystems und der technischen Aspekte wird gemäß Pkt. 3.10 durchgeführt.

3.4.1 Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen

Bei Terminvorgaben (siehe Pkt. 3.10, Tab. 1) für die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen ist zu beachten, dass alle Abweichungen und Nichtkonformitäten (Hinweis/Empfehlung ausgenommen) vor der Fertigstellung des Evaluierungsberichtes behoben sein müssen. Dadurch bleibt das Zertifikat bis auf weiteres gültig.

Der Evaluierer dokumentiert durch geeigneter Nachweise (z.B. Maßnahmenpläne, Anweisungen und Aufzeichnungen) die Wirksamkeit und bestätigt die Korrektur. Bei nicht zufriedenstellender Art und Umfang der Nachweise muss dieser weitere anfordern und gegebenenfalls auch eine zusätzliche Evaluierung zur Überprüfung der Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen der Zertifizierungsstelle (dem Z-B/E) empfehlen.

Wenn bei der Durchführung des Evaluierung festgestellt wird, dass die Anforderungen an die Dokumentation nicht umgesetzt worden sind (mehrere Abweichungen in der Umsetzung), ist das Management zu informieren, dass die laufende Überwachung nicht erfolgreich durchgeführt werden kann und dass eine neuerliche Evaluierung erforderlich ist.

Bei einer Fristüberschreitung bzw. einer verzögerten Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen im Falle der Überwachung, kann es zu einem befristeten Entzug bzw. zu einem unbefristeten Entzug der Zertifizierung kommen (siehe Punkt 4.3.4 und 4.3.5).

3.5 Einspruch- und Beschwerdeverfahren

siehe Pkt. 3.11

3.6 Zertifizierung

Die Verlängerung bzw. Erweiterung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle anhand der positiven Bewertung der Ergebnisse der Evaluierung und Entscheidung über die Zertifizierung durch den Z-B/E.

4. Meldepflichten der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet folgende Umstände an notifizierte Behörden zu melden:

- jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder jeden Widerruf von Bescheinigungen,
- alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung haben,
- jedes Auskunftsersuchen in Bezug auf ihre Tätigkeiten zur Bewertung und/oder Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben,
- auf Verlangen, welchen Tätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit als unabhängige Dritte nachgegangen sind und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.

Die Zertifizierungsstelle übermittelt den anderen gemäß der „VERORDUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES VOM 9. MÄRZ 2011“ notifizierten Stellen, die als unabhängige Dritte in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ähnlichen Aufgaben nachgehen und für Bauprodukte, die von derselben harmonisierten technischen Spezifikation erfasst sind, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse dieser Bewertungen und/oder Überprüfungen. Diese Übermittlung erfolgt über eine dafür geeignete Kommunikationsplattform oder über eine sonstige elektronische Variante der Übermittlung.

5. Relevante QM-Dokumente

Die Veröffentlichung der relevanten QM-Dokumente erfolgt über den Kundenlogin der Homepage www.tiqu.at.

QM-AA-ZS 02	Prozess „Grundlagenerhebung Zertifizierung“
QM-AA-ZS 03	Prozess „Erstevaluierung“
QM-AA-ZS 04	Prozess „Laufende Überwachung“
QM-TD-ZS 01	Antrag auf Zertifizierung
QM-TD-ZS 02	Änderungsantrag von Zertifikaten
QM-TD-ZS 04	Checkliste für die Evaluierung
QM-TD-ZS 05	Evaluierungsplan
QM-TD-ZS 06	Teilnehmerliste Evaluierung
QM-TD-ZS 07	Evaluierungs- bzw. Überwachungsbericht
QM-AA-AG 116	Ergänzende Auftragsgrundlagen - Zertifizierung